

Betriebsreglement

(gültig ab 6. Juni 2018)

Gestützt auf Art. 3.9 der Statuten des Vereins Kinderhaus Arbon erlässt der Betriebsausschuss folgendes Betriebsreglement:

Rechtsgrundlage

1. Allgemeines

1.1 Der privatrechtliche Verein Kinderhaus Arbon führt eine Kindertagesstätte mit dem Namen „Kinderhaus Arbon“ (nachstehend „Kinderhaus“). Das Kinderhaus arbeitet auf einer finanziell nachhaltigen Basis. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der Stadt Arbon und weiteren angeschlossenen Gemeinden bietet es subventionierte Plätze an.

Grundlegendes

1.2 Das Kinderhaus Arbon bietet in der Stadt Arbon und den angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Kindern ab dem Alter von 12 Wochen bis zum Eintritt in den staatlichen Kindergarten (mithin in der Regel bis zum vollendeten vierten Altersjahr) eine familienergänzende Tagesbetreuung an.

Betreuungsangebot

1.3 Das Kinderhaus Arbon untersteht der kantonalen Aufsicht. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden die Kinder von qualifiziertem Personal nach pädagogischen Grundsätzen betreut.

Kantonale Aufsicht, Personal und pädagogische Grundsätze

2. Anmeldung und Aufnahme eines Kindes

2.1 Die Anmeldung eines Kindes erfolgt auf dem offiziellen Anmeldeformular.

Anmeldung

2.2 Die Kinderhausleitung entscheidet über die Aufnahme von Kindern. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht; ein Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein ablehnender Entscheid kann binnen 10 Tagen dem Ausschuss unterbreitet werden, welcher endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zuständigkeit und Grundsätze

2.3 Der Betreuungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung des schriftlichen Betreuungsvertrages durch das Kinderhaus und die Erziehungsberechtigten zustande. Er regelt insbesondere die Betreuungszeiten und die Betreuungskosten. Die Kinderhausleitung erstellt den Betreuungsvertrag, sobald die Gebühren (Depot- und Anmeldegebühr) bezahlt sind.

Betreuungsvertrag

2.4 Sofern die Nachfrage das Angebot übersteigt, führt das Kinderhaus eine Warteliste. Das Kind wird nach Eingang der Anmeldegebühr auf die Warteliste gesetzt. Die Zuteilung der Betreuungsplätze erfolgt in erster Linie nach Massgabe des zeitlichen Eingangs der Anmeldung und den gewünschten Betreuungszeiten (je länger, desto prioritärer), aber auch unter Berücksichtigung einer unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvollen Zusammensetzung der einzelnen Gruppen. Grundsätzlich Vorrang haben im Übrigen Betreuungserweiterungen von Kindern, die bereits im Kinderhaus sind.

Reihenfolge der Anmeldungen

- 2.5 Nach Eingang der Anmeldung wird eine Anmeldegebühr in Rechnung gestellt. Als Bearbeitungsgebühr ist diese in jedem Fall zu bezahlen, auch wenn ein Betreuungsvertrag nicht zustande kommt. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
Wird die Bearbeitungsgebühr nicht innerhalb gesetzter Frist bezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgezogen. *Anmeldegebühr*
- 2.6 Sobald der Betreuungsplatz definitiv zugesichert wird, wird eine Depotgebühr in Rechnung gestellt. Die Depotgebühr dient als Sicherheit für das Kinderhaus und wird nicht verzinst. Sie wird am Ende des Betreuungsverhältnisses mit offenen Rechnungen verrechnet oder ausbezahlt.
Wird die Depotgebühr innerhalb gesetzter Frist nicht bezahlt, so gilt die erfolgte Zusicherung des Betreuungsplatzes als hinfällig und der Betreuungsvertrag kommt nicht zustande. *Depotgebühr*
- 2.7 Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Erziehungsberechtigten und das Personal sehr wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Die Gruppenleitung entwickelt gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen individuellen Eingewöhnungsplan. Je nach Verlauf der Eingewöhnung kann der Eingewöhnungsplan angepasst werden. Die Bezugsperson des Kindes ist zu Beginn der Eingewöhnung grundsätzlich anwesend. Die Eingewöhnungsphase dauert ein bis maximal zwei Wochen.
Halten sich die Erziehungsberechtigten nicht an den Eingewöhnungsplan, so stellt dies einen Grund für eine fristlose Auflösung des Betreuungsvertrages dar.
Die Eingewöhnungsphase wird separat abgerechnet. *Eingewöhnung*
- 2.8 Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein Kinderhaus Arbon ist erwünscht. *Vereinsmitgliedschaft*

3. Allgemeiner Betrieb

- 3.1 Das Kinderhaus Arbon ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. *Öffnungszeiten Betriebsferien*
Das Kinderhaus bleibt im Winter eine Woche (zwischen Weihnachten und Neujahr) wegen Betriebsferien geschlossen.
An den eidgenössischen und kantonalen Feiertagen bleibt das Kinderhaus geschlossen. Am Tag vor einem gesetzlichen Feiertag schliesst das Kinderhaus bereits um 17.30 Uhr und am 24. Dezember um 14.00 Uhr.
- 3.2 Grundsätzlich können folgende Betreuungsmodule vereinbart werden: *Betreuungszeiten*

Ganzer Tag	07:00 Uhr – 18:00 Uhr
Halbtag (ohne Mittagessen)	07:00 Uhr – 11:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Halbtag (mit Mittagessen)	07:00 Uhr – 14:00 Uhr 11:00 Uhr – 18:00 Uhr
Randzeitbetreuung	06:30 Uhr – 07:00 Uhr 18:00 Uhr – 18:30 Uhr

Das Betreuungsminimum, um Anspruch auf einen einkommensabhängigen Tarif geltend zu machen, beträgt zwei ganze Tage. Eine Aufteilung auf Halbtage mit Mittagessen ist zulässig.

Die Tage können wie folgt aufgeteilt werden:

- 4 x Halbtag (mit Mittagessen)

- 1x Ganzer Tag und 2 x Halbtage (mit Mittagessen)

Werden die gemäss vereinbarten Betreuungsmodulen möglichen Betreuungszeiten nicht ausgeschöpft, so gibt dies keinen Anspruch auf einen Preisnachlass.

Für die Randzeitbetreuung zwischen 06.30 Uhr und 07.00 Uhr sowie die Spätbetreuung zwischen 18.00 Uhr und 18.30 Uhr wird je pauschal ein Zuschlag von Fr. 5.00 pro Kind erhoben.

Randzeitenbetreuung

Grundsätzlich wird ein verspätetes Abholen der Kinder nicht akzeptiert. Wird mehrmals gegen die Randzeitenregelung verstossen, behält sich das Kinderhaus vor mit den Eltern einen neuen Betreuungsvertrag mit Randzeitbuchung zu schliessen.

- 3.3 Um die Gruppenaktivitäten nicht zu stören sind folgende Blockzeiten zu beachten, in denen keine Kinder gebracht oder abgeholt werden dürfen: 9.00 bis 11.00 Uhr, 12:00 bis 13:30 Uhr, 14:30 bis 16.30 Uhr (Spezialfälle nach Absprache mit der zuständigen Gruppenleitung).

Kernbetreuungszeiten

- 3.4 Für das Bringen und Abholen der Kinder ist genügend Zeit einzuplanen. Um die nötigen Informationen zum Tagesgeschehen weiterzugeben und einen professionellen Austausch zu gewährleisten, haben sich die abholende Person spätestens 10 Minuten vor Betreuungsende im Kinderhaus einzufinden.

Bringen und Abholen

Aus Sicherheitsgründen darf das Personal Kinder nur bekannten bzw. durch die Erziehungsberechtigten autorisierten Personen übergeben. Unbekannten bzw. nicht autorisierten Personen wird die Übergabe der Kinder verweigert.

- 3.5 Die Kinder sollen dem Wetter und der Jahreszeit angepasst und bequem angezogen sein. Die Erziehungsberechtigten haben den Kindern Ersatzkleider, angepasst an die Jahreszeit und Finken mitzugeben.

Kleider und Spielsachen

Waffen, Kriegs- und elektronische Spielzeuge dürfen nicht mitgebracht werden.

Für mitgebrachte Kleider und Gegenstände (Spielsachen, Schmuck usw.) übernimmt das Kinderhaus keine Haftung.

- 3.6 Das Kinderhaus sorgt für eine gesunde, kindgerechte und ausgewogene Verpflegung. Frühstück (bis 8.00 Uhr für Kinder welche dann in der Krippe sind), Znüni, Mittagessen und Zvieri werden in der Krippe eingenommen. Den Kindern sind darüber hinaus keine Esswaren und Süssigkeiten mitzugeben.

Verpflegung

Babys erhalten ihre Mahlzeiten nach Bedarf. Bei speziellen Wünschen oder Diäten muss der fertige Brei mitgebracht werden.

- 3.7 Täglich erfolgt ein kurzer Informationsaustausch zwischen Kinderhaus und den Erziehungsberechtigten beim Abholen oder Bringen der Kinder. Die Erziehungsberechtigten oder das Kinderhaus können ein längeres Gespräch wünschen, welches frühzeitig zu vereinbaren ist.

Allgemeine Zusammenarbeit

Treten bei einem Kind Erziehungsschwierigkeiten oder sonstige Probleme auf, wird zunächst gemeinsam nach einer Lösung gesucht. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, besteht beidseits die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist aufzulösen. Vorbehalten bleibt eine fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen (Ziff. 3.14)

- 3.8 Kurzfristige Absenzen sind dem Kinderhaus bis spätestens 09:00 Uhr des entsprechenden Tages zu melden. Voraussehbare Absenzen sind möglichst umgehend, spätestens jedoch am Vortag, zu melden. Ferienbedingte Abwesenheiten des Kindes sind dem Kinderhaus mindesten zwei Wochen im Voraus zu melden. *Absenzen
Absenzen*
- 3.9 Kinder mit Krankheiten und Fieber ab 38° C dürfen nicht ins Kinderhaus gebracht werden und müssen zu Hause gepflegt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie mit einem fiebersenkenden Medikament behandelt werden. *Krankheit*
- Als krank gilt u.a.:
- Fieber
 - Kinderkrankheiten
 - Erbrechen und starkes Unwohlsein
 - wiederholter starker Durchfall
 - anhaltende Schmerzsymptome (wie zum Beispiel Ohrenweh, Halsweh, Kopfweh)
 - starker Schnupfen und Husten.
- Medikamente werden im Kinderhaus auf Wunsch, in der Regel nur auf ärztliche Verordnung hin sowie in jedem Fall nach den schriftlichen Anweisungen der Erziehungsberechtigten nur zur Nachbehandlung von Krankheiten oder bei Asthma, Allergien sowie chronischen Zuständen verabreicht.
- Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung übernommen bzw. werden die Erziehungsberechtigten durch die Gruppenleitung aufgefordert, das kranke Kind im Kinderhaus abzuholen. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren diesbezüglichen vertraglichen Pflichten nicht nach, können dadurch entstehende Umtriebe verrechnet werden. Mehrmalige entsprechende Pflichtverletzungen stellen einen Grund zur sofortigen Auflösung des Betreuungsvertrages dar.
- Falls ein Kind an Allergien leidet, ist die Leitung des Kinderhauses genau über Prophylaxe, Symptome und Behandlung zu informieren. Der Anmeldung des Kindes ist eine Kopie des Impfausweises des Kindes beizulegen.
- Über den Befall mit Nissen und Läusen ist die Kinderhausleitung umgehend zu informieren.
- Arzt- und Spitalbesuche müssen von den Erziehungsberechtigten selbst organisiert werden. Nur in Notfallsituationen wird durch das Kinderhaus der Notfallarzt aufgesucht.
- 3.10 Adressänderungen, Arbeitsplatzwechsel sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse bei den Erziehungsberechtigten, welche die Tarifeinteilung beeinflussen, und/oder die einen Einfluss auf das Wohl des Kindes haben können, sind der Kinderhausleitung mitzuteilen. *Meldepflichten
Information*
- Informationen sind dem Anschlagbrett im Foyer und in den Gruppenräumen zu entnehmen.
- 3.11 Die Verwendung von Kinderfotos durch das Kinderhaus wird in einer separaten Absprache mit den Erziehungsberechtigten geregelt. *Fotos*
- 3.12 Die Unfall-, Kranken- und die Privathaftpflichtversicherung des Kindes sind Sache der Erziehungsberechtigten. *Versicherung*
- Für das Personal des Kinderhauses Arbon besteht eine Haftpflichtversicherung.

3.13 Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann von beiden Parteien auf Ende eines Monats – ausgenommen per Ende Juni - unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Sie muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist ist auch bei einer Reduktion der Betreuungsprozente einzuhalten, die ebenfalls schriftlich bekanntzugeben ist. *Kündigung*

3.14 Bei Nichteinhaltung der Reglemente, des Betreuungsvertrages oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Kinderhauskommission den Betreuungsvertrag nach einem Gespräch fristlos kündigen. Dabei entfällt der Anspruch auf Rückzahlung der Depotgebühr. *Fristlose Kündigung durch das Kinderhaus*

4. Geringe Betreuungsumfänge bis 30%

4.1 Als Kinder mit geringem Betreuungsumfang gelten Betreuungsumfänge von 10 - 30 %, wobei der geringste Umfang ein Halbtage mit Mittagessen darstellt. Die Kinder werden gemäss Alter in die bestehenden Gruppen eingeteilt. Sofern die nachfolgende Regelung nichts Einschlägiges enthält, kommen sinngemäss die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung. *Anwendungsbereich*

4.2 Die Betreuungszeiten können gemäss Punkt 3.2. gebucht werden. *Betreuungszeiten*

4.3. Es besteht kein Anspruch auf einkommensabhängige Tarifbemessung. Es gilt der höchste Tarif. *Kosten für geringe Betreuungsumfänge*

5. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|--|---|
| 5.1 | Dieses Reglement gilt für alle Betreuungsverträge des Kinderhauses. Vorbehalten bleiben die Spezialreglemente des Kinderhauses, insbesondere die Tarifordnung sowie die Regelungen des individuellen Betreuungsvertrages und Weisungen der Kinderhausleitung oder des Kinderhauspersonals. Sofern den vorstehenden Bestimmungen keine Regelung entnommen werden kann, gelten subsidiär die Bestimmungen von Art. 1 ff. OR. | <i>Anwendungsbereich</i> |
| 5.2 | Die Erziehungsberechtigten anerkennen mit ihrer Unterschrift unter den Betreuungsvertrag dieses Betriebsreglement, alle weiteren einschlägigen Reglemente des Kinderhauses sowie die übrigen mündlichen oder schriftlichen Weisungen und Anordnungen der Kinderhausleitung oder des Kinderhauspersonals. | <i>Anerkennung der Reglemente und Weisungen</i> |
| 5.3 | Der Betriebsausschuss des Kinderhauses Arbon setzt die Tarife für die Betreuung der Kinder in der Tarifordnung fest.
Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Begleichung der Monatsrechnung gemäss der Tarifordnung. | <i>Tarifordnung</i> |
| 5.4 | Die Betreuungsverträge unterstehen schweizerischem Recht.
Zuständig für Streitigkeiten aus den Betreuungsverträgen ist das Bezirksgericht Arbon TG. | <i>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</i> |

Genehmigungsvermerk:

Vom Betriebsausschuss des Kinderhauses Arbon beschlossen